

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wenzendorf (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wenzendorf in seiner Sitzung am 19. November 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Urlaub bleibt dabei außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,-- DM.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfaßt - unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9 - den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme von Fahrkosten nach § 5 und Verdienstausfall pp. nach § 6 dieser Satzung.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 der Satzung werden monatlich zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt an:

a) den Bürgermeister	950,-- DM
b) den stellvertretenden Bürgermeister	100,-- DM
c) die Mitglieder des Verwaltungsausschusses	35,-- DM

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Ausschußmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,-- DM je Sitzung. § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Wenzendorf und zur Samtgemeinde Hollenstedt werden als monatliche Durchschnittsätze gezahlt:

- | | |
|---|-----------|
| a) an den Bürgermeister | 150,-- DM |
| b) an den stellvertretenden Bürgermeister | 25,-- DM |

§ 6

Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag, auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes und Erstattung notwendiger Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben :

- a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung;
- b) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten;

- (2) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die nach Abs. 1 keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalsatz in Höhe von 25,-- DM je Stunde.

- (3) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, daß der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich in Folge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

- (4) Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird bis zur Höhe von 30,-- DM je Stunde erstattet.

- (5) Die entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden gegen Nachweis bis zur Höhe von 25,-- DM je Stunde erstattet.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 50,-- DM im Monat begrenzt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Der Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,-- DM.

Die Aufwandsentschädigung umfaßt Verdienstausschlag, Fahrkosten und den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Reisekosten nach § 9 dieser Satzung.

- (2) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausschlages erhält der ehrenamtliche Protokollführer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,-- DM je Sitzung.

§ 9

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausschlag nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung erstattet; Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden nicht gezahlt.

§ 10

Zahlung der Entschädigungen

Die nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigungen werden jeweils in Abständen von drei Monaten eines jeden Jahres für das vorausgegangene Kalendervierteljahr geleistet; dies gilt nicht für Entschädigungen, die nur auf Antrag zu zahlen sind.

§ 11

Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 10.08.1989 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.05.1993 außer Kraft.

Wenzendorf, den 19. November 1998

Gemeinde Wenzendorf
M. Martens-Bruns
(Martens-Bruns, Bürgermeister)

